

***Mitteilung des Senats vom 24. Mai 2005***

***Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung***

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Farbvandalismus und -schmierereien oder ungenehmigte Plakatierungen führen zu einer zunehmenden Verwahrlosung des öffentlichen Raums; sie sind für Bürger und Betroffene ein Grund ständigen Ärgernisses. Die Tendenz derartiger Aktivitäten nimmt in der öffentlichen Wahrnehmung zu. Es ist daher geboten, diesen Erscheinungen mit allen verfügbaren Mitteln entgegen zu treten.

Eine Strafbarkeit derartiger Aktivitäten nach § 303 des Strafgesetzbuchs ist nicht immer gegeben. Nach § 303 StGB macht sich strafbar, wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört. Nach der Rechtsprechung ist dazu in der Regel eine Substanzverletzung der Sache erforderlich. Bei Farbschmierereien oder Plakatierungen etwa ist dies nicht immer zweifelsfrei feststellbar; teilweise müssen dazu kostspielige Gutachten angefertigt werden. Gleichwohl sind auch nachteilige Veränderungen einer Sache, die nicht strafrechtlich relevant sind, für den Eigentümer ein Ärgernis; auch ihre Beseitigung ist mit Aufwand und Kosten verbunden. Es erscheint daher geboten, bereits unterhalb der Schwelle einer strafrechtlichen Relevanz diesen Erscheinungen entschieden entgegen zu treten. Dazu ist eine gesonderte rechtliche Regelung erforderlich, die durch das im Entwurf beigefügte Gesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung getroffen werden soll. Einzelheiten können der Begründung des Entwurfs entnommen werden.

**Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft nach § 3 a des Gesetzes über die Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 59 – 2012-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1994 (Brem.GBl. S. 123) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

**Artikel 1**

Das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 277 – 2183-a-2), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 1. März 2005 (Brem.GBl. S. 33), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

Verschmutzung von Sachen, die dem öffentlichen Nutzen dienen

Es ist untersagt, Sachen, die dem öffentlichen Nutzen dienen wie

1. öffentliche Gebäude oder Einrichtungen,
2. Anlagen oder Einrichtungen der Energie- und Telekommunikationsversorgung,
3. Anlagen, Einrichtungen oder Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs,

4. auf öffentlich zugänglichen Flächen befindliche Bänke, Spiel- oder Wetterschutzeinrichtungen,
  5. Straßen oder Straßenzubehör nach § 2 des Landesstraßengesetzes wie amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrsanlagen, Lärmschutzeinrichtungen, Lampen oder Masten,
  6. Einfriedigungen öffentlicher Grundstücke,
  7. öffentlich aufgestellte Kunstwerke oder Denkmale,
  8. der Religionsausübung dienende Gebäude oder
  9. öffentliche Sportanlagen und die darauf befindlichen Einrichtungen
- unbefugt durch das Aufbringen von Farbe, durch das Anbringen oder Ankleben von Gegenständen oder auf andere Weise zu verschmutzen. § 40 des Landesstraßengesetzes bleibt unberührt.“
2. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
      - bb) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
 

„10. entgegen § 10 Sachen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, verschmutzt.“
    - b) In Absatz 2 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „2500“ ersetzt.
  3. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden §§ 12 und 13.
  4. § 13 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 1 wird Absatz 1.
    - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

## **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

### ***Begründung***

Der Entwurf soll den Tatbestand der Sachbeschädigung des § 303 des Strafgesetzbuchs ergänzen. Nach § 303 des Strafgesetzbuchs macht sich strafbar, wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört. Teilweise erfolgt durch Farbschmierereien oder Plakatierungen keine Beschädigung der Sache im Sinne der strafrechtlichen Norm. Nach der Rechtsprechung ist dazu in der Regel eine Substanzverletzung der Sache erforderlich, die in diesen Fällen nicht immer eintritt. Gleichwohl sind auch diese nachteiligen Veränderungen der Sache ein Ärgernis; ihre Beseitigung ist mit Kosten verbunden und sie sind auch im Hinblick auf die Verwahrlosung öffentlicher Räume nicht hinnehmbar.

Mehreren Initiativen des Bundesrates, die auf einer Änderung des § 303 des Strafgesetzbuchs abzielten mit der Absicht, den Tatbestand zu erweitern und etwa auch auf das Verunstalten einer Sache gegen den Willen des Eigentümers zu erstrecken, war bislang kein Erfolg beschieden. Der Deutsche Bundestag hat die weitere Behandlung dieser Gesetzentwürfe, die aus den Jahren 2002 und 2003 stammten, vertagt (Drs. 15/2325 vom 13. Januar 2004). Es ist zurzeit nicht abzusehen, ob und wann eine Gesetzesänderung beschlossen werden wird.

In dieser Situation ist es angezeigt, auf Landes- und kommunaler Ebene die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um etwa Farbschmierereien oder unerlaubten Plakatierungen entgegen treten zu können und deutlich zu machen, dass eine solche Handlungsweise, auch wenn sie strafrechtlich noch nicht relevant ist, nicht akzeptiert wird.

Der rechtliche Rahmen für diese Vorgehensweise ergibt sich aus § 3 a Nr. 3 des Gesetzes über die Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden. Nach dieser Regelung können die Gemeinden durch Ortsgesetz Gebote oder Verbote zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Verschmutzung von Sachen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, erlassen. Es bietet sich daher an, das in der Stadt Bremen

geltende Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung um eine entsprechende Regelung zu erweitern. Das Verbot kann bußgeldbewehrt werden; die Bußgeldobergrenze soll durch den Entwurf unter Ausschöpfung des neu gestalteten Rahmens für den Ortsgesetzgeber infolge der Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten auf 2500 € festgesetzt werden.

Aufgrund des rechtlichen Rahmens können nur Sachen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, von der Regelung erfasst werden. Eine Einbeziehung von privatem Eigentum, das nicht öffentlichen Zwecken dient, ist damit nicht möglich.

Zu berücksichtigen ist, dass § 40 des Landesstraßengesetzes bereits eine (bußgeldbewehrte) Pflicht zu Beseitigung von Verunreinigungen von Straßen enthält. Die Regelung des Ortsgesetzes ist in diesen landesrechtlichen Rahmen einzupassen.

Durch die gesetzliche Normierung wird die Regelung zugleich Gegenstand der öffentlichen Sicherheit nach dem Polizeigesetz. Die Polizei kann daher die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen treffen.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 10)

Die Regelung konstituiert das Verbot, Sachen zu verschmutzen, die dem öffentlichen Nutzen dienen. Absatz 1 enthält eine Aufzählung solcher Sachen. Dabei wird nicht auf die Eigentumsverhältnisse, sondern auf die objektive Zweckbestimmung der Sache abgestellt. So können neben öffentlichen Gebäuden und -einrichtungen auch Sachen, die in privatem Eigentum stehen, dem öffentlichen Nutzen dienen, wie Anlagen oder Einrichtungen der öffentlichen Energie- und Telekommunikationsversorgung (z. B. Telefonzellen, Schalt- oder Transformatorenkästen), aber auch Anlagen, Einrichtungen und Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs. Der Tatbestand nimmt ferner Bezug auf § 2 des Landesstraßengesetzes, der eine Definition des Begriffs der Straße enthält. Damit sind einerseits Sachen wie Brücken, Tunnel, Stützmauern und Lärmschutzanlagen von der Regelung mit umfasst, andererseits auch das Straßenzubehör wie Verkehrszeichen, Verkehrsanlagen oder Beleuchtungsanlagen. Zur Verdeutlichung werden einige Bestandteile der Straße und des Straßenzubehörs in der Vorschrift beispielhaft erwähnt. Schließlich sind auch öffentlich aufgestellte Kunstwerke und Denkmale sowie Gebäude der Religionsgesellschaften (z. B. Kirchen) und öffentliche Sportanlagen nach § 6 Abs. 3 des Sportförderungsgesetzes von der Regelung erfasst.

Als verbotene Handlungen sind drei Varianten vorgesehen: das unbefugte Aufbringen von Farbe, das Anbringen oder Ankleben von Gegenständen oder – als Auffangregelung – das Verschmutzen des Gegenstands auf sonstige Weise (z. B. Bewerfen mit Tomaten oder Eiern, Erbrechen, Urinieren oder Fäkieren). Damit ergänzt diese Regelung § 40 des Landesstraßengesetzes, der die (bußgeldbewehrte) Verpflichtung enthält, Verunreinigungen von Straßen zu entfernen, um ein Verbot der Verschmutzung von Einrichtungen, die im öffentlichen Nutzen stehen. Durch Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Verpflichtung aus § 40 des Landesstraßengesetzes zur Beseitigung von Verunreinigungen unverändert gilt.

Private Gebäude oder Einrichtungen, die keinem öffentlichen Nutzungszweck dienen, können wegen des rechtlichen Rahmens nach § 3 a des Gesetzes über die Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden von der Regelung nicht erfasst werden.

Das Verhältnis zwischen der ortsgesetzlichen Regelung und z. B. § 303 des Strafgesetzbuchs ergibt sich aus § 21 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Soweit eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, wird nur das Strafgesetz angewendet. Wenn eine Strafe nicht verhängt wird, kann gemäß § 21 Abs. 2 OWiG die Tat als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Eine klarstellende Regelung im Entwurf war daher entbehrlich.

Zu Nummer 2

Die Änderung enthält die Folgeänderungen sowie die Bußgeldbewehrung eines Verstoßes. Die Bußgeldobergrenze wird unter Ausschöpfung des Rahmens nach der Änderung in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten neu auf 2500 € festgesetzt.

